



**GEMEINDE APEN**  
natürlich lebenswert

# PRESSE

DER BÜRGERMEISTER

Assistentin der  
Verwaltungsleitung  
Frau Remmers

Tel.: 04489 / 73-15  
Fax: 04489 / 73-80  
remmers@apen.de  
Zimmer-Nr.: 2.09

5. Mai 2020

## **Notbetreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Apen aufgrund COVID-19 Kindertagesstätten sind nach wie vor geschlossen**

**GEMEINDE APEN** Der Landkreis Ammerland hat mit Wirkung zum 20.04.2020 eine Richtlinie für die Prüfung der Vergabe von Plätzen in der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beschlossen. Durch diese Richtlinie soll eine einheitliche Vergabe in allen sechs Gemeinden sichergestellt werden.

Ab sofort sind alle Anträge auf Notbetreuung in einer Kindertagesstätte **in der Gemeinde Apen** schriftlich bei der Gemeinde Apen – Fachbereich Bürgerdienste, Standesamt, Bildung und Familie zu stellen. Anfragen können per E-Mail unter [kindergarten@apen.de](mailto:kindergarten@apen.de) oder telefonisch bei Frau Sczesny (Tel.: 04489/7334) erfolgen. **Eine Anmeldung im Kindergarten/Krippe ist nicht möglich.**

Die notwendigen Vordrucke (Erklärung der Erziehungsberechtigten, Arbeitszeitenbescheinigung) erhalten Sie per E-Mail, auf dem Postweg oder können direkt auf der Homepage der Gemeinde Apen [www.apen.de](http://www.apen.de) heruntergeladen werden. Individuelle Bescheinigungen vom Arbeitgeber sind nicht mehr zulässig.

Anfragen für eine Notbetreuung bei einer Tagesmutter sind weiterhin an das Jugendamt des Landkreises Ammerland zu richten.

Kinder die aktuell eine Notbetreuung in Anspruch nehmen, werden auch weiterhin für den zugesagten Zeitraum in der Betreuung bleiben. Anschließend muss bei Bedarf ein neuer Antrag gestellt werden.

Ab dem 01. Mai wird für die Notbetreuung in der Krippe wieder ein Kostenbeitrag fällig werden. Dieser wird anteilig, nach den tatsächlich wahrgenommenen Betreuungszeiten berechnet.

Beachtet werden muss dabei, dass die Notbetreuung auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen ist. Ziel dieser Einschränkungen ist nach wie vor, die Verbreitung des COVID-19 zu verhindern bzw. dessen Ausbreitungsgeschwindigkeit zu verlangsamen. Aus diesem Grund unterliegt die Vergabe der Notbetreuung strengen Voraussetzungen.

Aufgenommen werden, können nur Kinder bei denen mindestens ein erziehungsberechtigtes Elternteil in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Das bedeutet, dass die Person als systemrelevant und zwingend notwendig für den Betrieb eingestuft werden muss.

Ebenfalls berücksichtigt werden Kinder in Situationen, die als besonderer Härtefall zu bewerten sind, beispielsweise eine drohende Kündigung, ein erheblicher Verdienstausschlag oder eine drohende Kindeswohlgefährdung.

Daneben ist auch zu prüfen, ob eine anderweitige Betreuung oder eine anderweitige Arbeitseinteilung möglich ist oder ob der Jahresurlaub bzw. Überstunden genommen werden können.

Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht nicht. Plätze können nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vergeben werden.

Aufgrund dessen, dass das Land Niedersachsen die Entwicklung der Corona Epidemie alle zwei Wochen neu beurteilt, können sich auch im Rahmen der Notbetreuung immer wieder Neuerungen auftun.